GEMEINDE AURACH
LANDKREIS ANSBACH

Teil A: BEGRÜNDUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE PAN PLAST SÜDLICH VON WEINBERG“

VORENTWURF

VORENTWURF

FASSUNG: 19.11.2026

VOGELSANG

Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
www.vogelsang-plan.de

Landschaftsplanung Klebe

Landschaftsplanung Klebe
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
www.landschaftsplanung-klebe.de

Inhaltsverzeichnis - Teil A: Begründung

1 Allgemeines 3

1.1 Anlass und Ziel und Erforderlichkeit 3

1.2 Verfahren 4

1.3 Lage im Raum 4

1.4 Geltungsbereich 5

2 Einfügung in die Gesamtplanung 6

2.1 Raumordnung und Landesplanung 6

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplanung 8

2.3 Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe 9

2.4 Fachplanungsrecht 11

2.4.1 Naturschutz / Wasserschutz 11

2.4.2 Denkmalschutz / Bodendenkmäler 12

2.4.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz 12

3 Angaben zum Bestand 13

3.1 Aktuelle Nutzung / Eigentumsverhältnisse 13

3.2 Ortsbild / Landschaftsbild 13

3.3 Verkehrliche Erschließung 13

3.4 Technische Ver- und Entsorgung 13

3.5 Immissionen 14

3.6 Natur und Landschaft, Artenschutz 14

4 Planung 14

4.1 Planungsgrundsätze / Planungsziele 14

4.2 Nutzungskonzept 15

4.3 Technisches Konzept 15

4.4 Planungsabsichten und Erläuterung der Festsetzungen, Hinweise und Nachrichtlichen Übernahmen 16

4.4.1 Art der baulichen Nutzung 16

4.4.2 Maß der baulichen Nutzung / 17

4.4.3 Überbaubare Grundstücksflächen / Abstandsflächen 17

4.4.4 Nebenanlagen und Einfriedungen 18

4.4.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und Baubeschränkungsbereich der Freileitung 18

4.4.6 Führung von Versorgungsleitungen 19

4.4.7 Höhenlage 19

4.4.8 Örtliche Bauvorschriften 19

4.4.9 Werbeanlagen 20

4.4.10 Verkehrliche Erschließung / Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen 20

4.4.11 Ver- und Entsorgung 20

4.4.12 Immissionen 21

4.4.13 Grünordnung 25

4.4.14 Pflanzenliste 26

4.4.15 Nachrichtliche Übernahme 27

VORENTWURF

5 Natur und Landschaft 28
5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 28
5.2 Landschaftsbild 31
5.3 Artenschutz 31
5.4 Folgenutzungen nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung 32
6 Umweltprüfung 32
7 Das Plangebiet in Zahlen 32
8 Anlagen 32

VORENTWURF

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel und Erforderlichkeit

Südlich des Auracher Ortsteils Weinberg soll auf einer gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche (ca. 3,7 ha) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die geplante Anlage soll der im Ortsteil Weinberg ansässigen Firma PAN PLAST Kunststoffverarbeitung ausschließlich zur Stromversorgung des eigenen Betriebs dienen.

Die Firma PAN PLAST Kunststoffverarbeitung GmbH (nachfolgend PAN PLAST) ist ein seit dem Jahr 1987 in der Gemeinde Aurach ansässiges inhabergeführtes Unternehmen mit Produktionsstandort im Ortsteil Weinberg. Das Unternehmen beliefert verschiedene Branchen, darunter die Automobilindustrie, die Medizintechnik, die Elektroindustrie, die Spielwarenindustrie sowie die Lebensmittelindustrie. Die Produktionsprozesse sind aufgrund der erforderlichen Aufheiz- und Abkühlvorgänge energieintensiv und weisen einen jährlichen Strombedarf von rund 3 Mio. kWh auf.

Die Entwicklungen auf den internationalen Energiemärkten der vergangenen Jahre haben die Bedeutung einer sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Energieversorgung für produzierende Unternehmen deutlich aufgezeigt. Insbesondere die seit dem Jahr 2022, seit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, zu beobachtenden Unsicherheiten auf den Energiemärkten führen zu einem erhöhten Interesse an einer stärkeren Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die PAN PLAST, durch die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in räumlicher Nähe zum Produktionsstandort einen Teil ihres Strombedarfs selbst zu decken und die Abhängigkeit vom externen Strombezug zu reduzieren. Hierdurch soll zugleich die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes unterstützt werden. Die geplante Anlage dient ausschließlich der Versorgung des Produktionsstandortes mit elektrischer Energie. Eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen. Die Anlage wird als eigenständiges Versorgungssystem („Insellösung“) betrieben.

Da sich die Fläche ca. 700 m südlich des Ortsteils Weinberg im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und nicht den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB für PV-Anlagen privilegierten Flächen zuzuordnen ist, ist zur Schaffung des Baurechts und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Realisierung des Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans als planungsrechtliche Grundlage erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP + LP) der Gemeinde Aurach stellt für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Aus diesem Grund ist eine Änderung des FNP für den Bereich des Geltungsbereichs erforderlich, diese erfolgt im Parallelverfahren (vgl. hierzu Kapitel 1.2).

Ziel ist es, ein „Sonstiges Sondergebiet“ für die baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage festzusetzen sowie eine Fläche für durch das Vorhaben hervorgerufene erforderliche Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz.

Die Nutzung der Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach dem derzeitigen Planungsstand auf Dauer angelegt. Ein konkreter Zeitpunkt für die Aufgabe der Nutzung ist derzeit nicht absehbar. Der Vorhabenträger beabsichtigt, künftig die sich bietenden Möglichkeiten eines Repowerings der Anlage zu nutzen, um die Effizienz der Stromerzeugung langfristig zu sichern. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Die Flächen stehen anschließend wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

VORENTWURF

1.2 Verfahren

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die aufgrund § 9a BauGB erlassenen Rechtsverordnungen (BauNVO, PlanVZ). Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 bzw. 13 und 13a BauGB geregelt.

Für die Flächen liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Da sich das Areal außerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereichs befindet, bestimmt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit derzeit nach § 35 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB.

Grundlage der Planung ist ein konkretes Vorhaben des Vorhabenträgers zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Die Durchführung des Vorhabens sowie die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten werden durch einen Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert. Zudem ermöglicht vorhabenbezogener Bebauungsplan es, die erforderlichen Festsetzungen zum Artenschutz und Landschaftsbild durch verbindliche Festsetzungen planungsrechtlich zu steuern sowie die Umsetzung des Projektes und den künftigen Rückbau der Anlage mittels eines Durchführungsvertrages zu sichern. Durch den direkten Vorhabenbezug des Planes besteht keine Bindung an den sonst für Bebauungspläne abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan (kurz: BBP & GOP) „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN PLAST südlich von Weinberg“ wird im sogenannten Regelverfahren durchgeführt. Somit findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung Anwendung. Die Umweltprüfung wird in Form eines Umweltberichts (UB) dokumentiert und ist Teil der vorliegenden Begründung (Teil B).

Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Da für das Plangebiet die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung der Sonnenergie nach § 11 BauNVO angestrebt wird, entspricht die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erforderlich. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

1.3 Lage im Raum

Aurach ist eine Gemeinde im mittelfränkischen Landkreis Ansbach südlich der Altmühl und südwestlich von Ansbach. In Aurach wohnen derzeit 3.102 Einwohner (Stand: 31.12.2025) auf 36,66 km² Fläche. Neben dem Hauptort hat die Gemeinde elf weitere Ortsteile.

Aurach liegt unmittelbar südlich der BAB A6, welche nördlich des Hauptortes über die St 1066 erreichbar ist. Die A6 sichert die Anbindung an das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg / Erlangen / Fürth / Schwabach. Darüber hinaus bildet diese Autobahn eine wichtige Ost-West-Verbindung zwischen der deutsch-tschechischen und der deutsch-französischen Grenze für den motorisierten Individualverkehr.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist über den Bahnhaltepunkt Ansbach, an dem die Regionalbahnlinien RE80 (Würzburg - München) und RE90 (Nürnberg - Stuttgart) sowie die S-Bahn-Linie S 4 (Nürnberg - Crailsheim) verkehren, sowie die Regionalbuslinien 804 (Herrieden - Feuchtwangen) und 805 (Ansbach - Dinkelsbühl) gegeben.

VORENTWURF

Mehrere Wander- und Radwege (Naturpark Frankenhöhe, Jakobusweg, Fränkischer Albverein und viele weitere) sichern den direkten Anschluss an die Natur.



Abb. 1: Räumliche Lage Gemeinde Aurach (Bayerische Vermessungsverwaltung, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 2026)

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des BBP & GOP „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN PLAST südlich von Weinberg“ liegt ca. 700 m südlich des Ortsteils Weinberg und ca. 4 km südwestlich des Hauptortes Aurach.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch einen kleinen Graben und landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch einen Fuß- und Radweg entlang der Staatsstraße St 1066, im Süden durch einen Flurweg sowie landwirtschaftliche Flächen und im Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen.

VORENTWURF

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 870 der Gemarkung Weinberg mit einer Größe von ca. 3,7 ha.

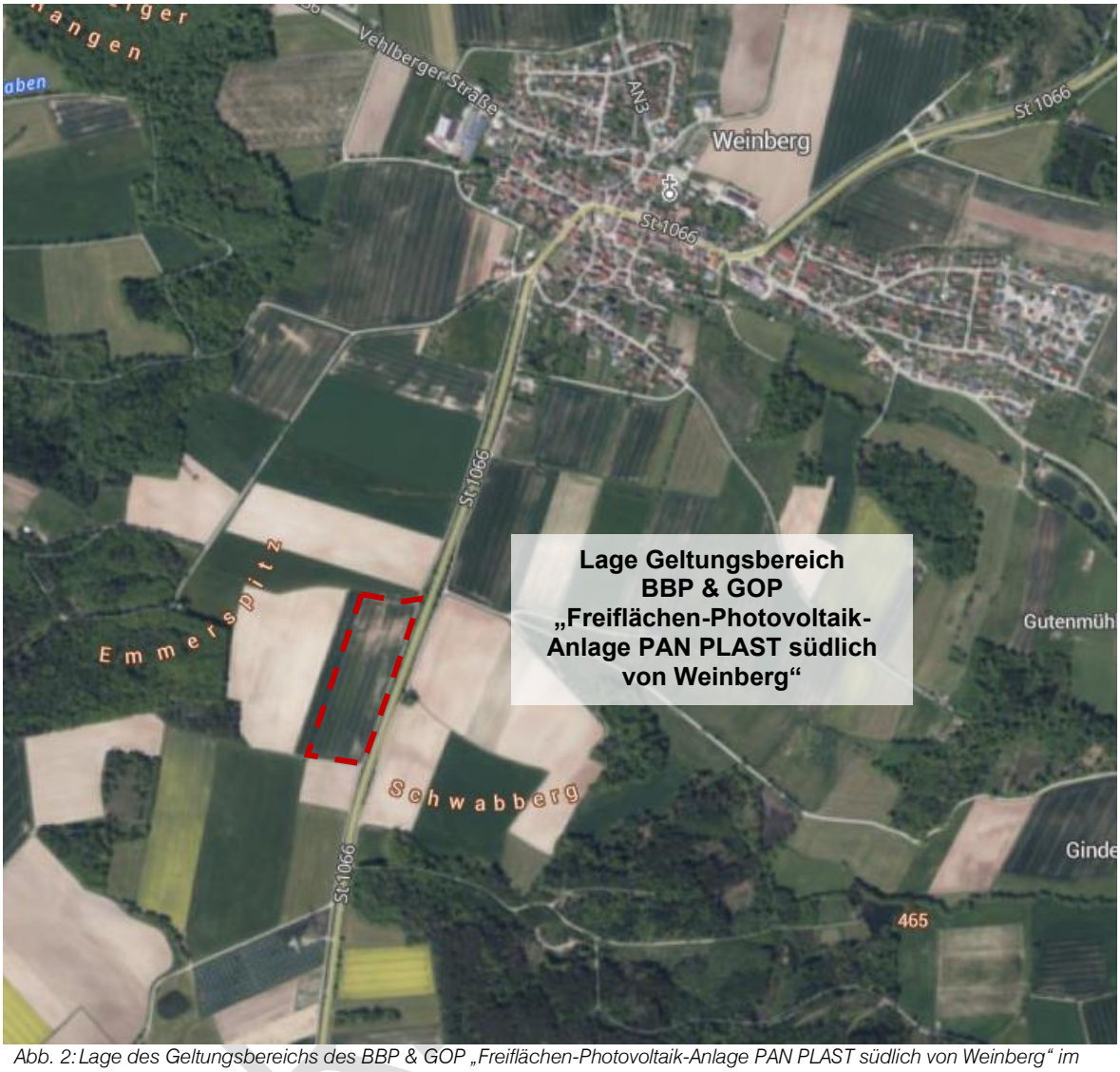


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs des BBP & GOP „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN PLAST südlich von Weinberg“ im Gemeindegebiet Aurach (Bayerische Vermessungsverwaltung, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 2026)

2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die maßgeblichen Vorgaben für die Gemeinde Aurach ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie dem Regionalplan Westmittelfranken (Region 8) (RP 8). Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) für das vorliegende Vorhaben einschlägig:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Aurach ist landesplanerisch dem „Allgemeinen ländlichen Raum“ und hier konkret den „Kreisregionen mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die kreisfreie Stadt Ansbach. Gemäß den Grundsätzen des LEP 2023 soll der ländliche Raum als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig gesichert und gestärkt werden.

Zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen insbesondere die Grundlagen einer bedarfsgerechten Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge […] geschaffen oder erhalten werden (LEP 2023, 1.1.1 G).

Vor dem Hintergrund des Klimawandels soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 2023, 1.3.1 G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 2023, 5.4.1 G).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 2023, 5.1 G).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 2023, 6.1.1 Z).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 2023, 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 2023, 6.2.3 (G)

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 2023, 6.2.3 G).

Gemäß der Begründung zu Kapitel 3.3 des LEP „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles, die unter das Anbindegebot fallen.

Das vorliegende Vorhaben dient der Sicherung des bestehenden Familienbetriebs und damit dem Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze, wodurch ein aktiver Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums als gleichwertiger Lebensraum geleistet wird. Durch die geplante PV-FFA wird die Nutzung regenerativer Energien gefördert und somit dem Klimaschutz gedient. Die Wirtschaftskraft des Ortsteils Weinberg im Sinne einer nachhaltigen Daseinsvorsorge wird gestärkt.

Regionalplan der Region Westmittelfranken (Region 8)

Die Gemeinde Aurach liegt gemäß dem RP 8 im Zentrum der Planungsregion Westmittelfranken südwestlich des Oberzentrums Ansbach und nordöstlich des (möglichen) Mittelzentrums Feuchtwangen an der Entwicklungsachse Ansbach – Feuchtwangen.

Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden (RP 8, 1.1).

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden (RP 8, 5.1.13).

VORENTWURF

In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (RP 8, 6.2.1).

Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden (RP 8, 6.2.3.1).

Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (RP 8, 6.2.3.2).

Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt (RP 8, 6.2.3.3).

Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten (RP 8, 6.2.3.4)

Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden (RP 8, 6.2.3.5).

Das Vorhaben trägt zur nachhaltigen Energieversorgung des ortsansässigen Betriebs und damit zu dessen Stabilisierung der Existenzgrundlage bei und sichert bestehende Arbeitsplätze. Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort unterstützt den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts. Durch eine gezielte Grünordnung wird die Anlage landschaftsgerecht eingegrünt, um die optische Auffälligkeit in der Landschaft zu reduzieren. Die Anlage soll parallel zur Staatsstraße St 1066 errichtet werden, durch das Grundstück verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 20-kV-Freileitung der N-Ergie mit zwei Maststandorten. Der Standort ist daher bereits im Bestand durch infrastrukturelle Anlagen vorgeprägt. Gemäß der Auswertungskarte „Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden“ des Bayerisches Landesamts für Umwelt (LfU) wird die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden vorliegend als „gering“ eingeordnet.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP 2023 sowie des Regionalplans Westmittelfranken. Das Vorhaben dient dem Klimaschutz und sichert wertvolle Arbeitsplätze und die Daseinsvorsorge in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Durch eine landschaftsgerechte Grünordnung werden zudem die Belange des Hochwasserschutzes und der Klimaanpassung konsequent umgesetzt. Somit stellt das Projekt eine geordnete Entwicklung der Gemeinde Aurach dar, die das wirtschaftliche Profil der Region stärkt.

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Aurach stammt aus dem Jahr 2021 und stellt das Plangebiet vorwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hauptversorgungsleitung (20-kV-Freileitung). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“.

VORENTWURF

Östlich das Plangebiets ist die Staatsstraße St 1066 als überörtliche Hauptverkehrsstraße inklusive Verkehrsbegleitgrün dargestellt. Nördlich des Geltungsbereichs ist ein kleiner Graben als Fließgewässer gekennzeichnet mit anschließend weiteren Flächen für die Landwirtschaft. Im Westen schließen sich ebenso Flächen für die Landwirtschaft an. Im Süden ist die Gemeindegrenze dargestellt.

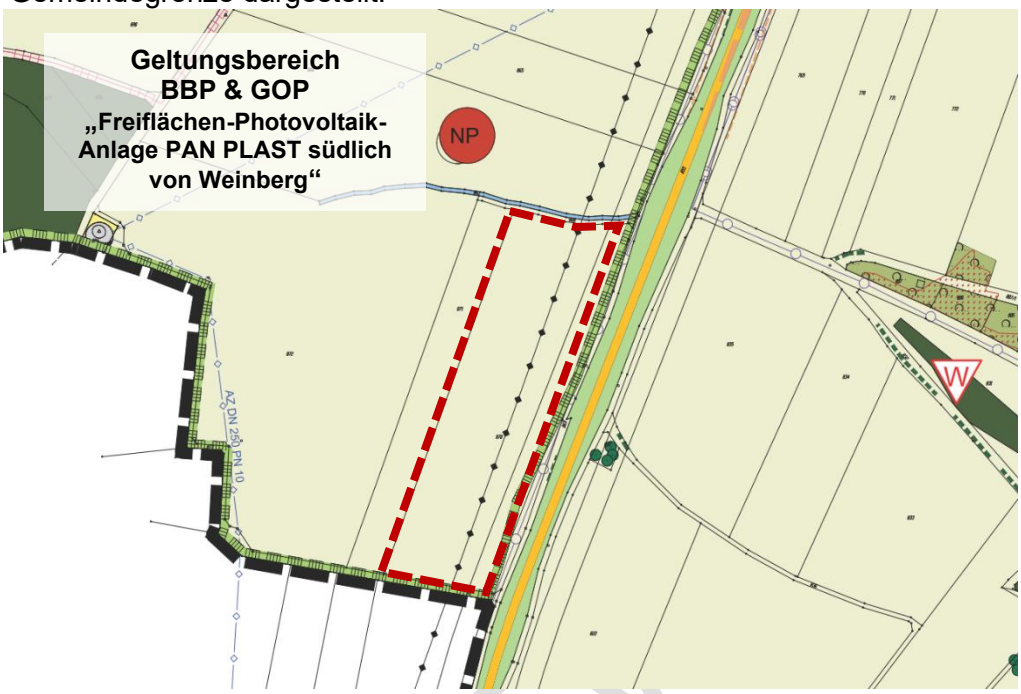


Abb. 3:Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan Gemeinde Aurach

Das Plangebiet ist nicht Teil der im FNP/LP dargestellten „Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft“; diese orientieren sich an den wassersensiblen Bereichen in den Tälern und Nebentälchen. Das Plangebiet hingegen liegt ist Teil der dazwischenliegenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Kuppen.

Die aktuellen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans entsprechen nicht den künftig geplanten Nutzungen einer Sonderbaufläche für Photovoltaik.

Da der Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt werden muss, ist dieser im Bereich des Geltungsbereichs im Parallelverfahren zu ändern. Das Plangebiet wird dabei größtenteils als Sondergebiet dargestellt, der westlich Randbereich als private Grünfläche.

2.3 Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe

Mit dem Ziel, geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (kurz: PV-FFA) zu ermitteln und zugleich dem Schutzzweck des Naturparks Rechnung zu tragen, wurde durch den Bezirk Mittelfranken ein Zonierungskonzept erstellt, welches die Schutzgebietsverordnung ergänzt. Zuvor war die Errichtung von PV-FFA in der Schutzzone des Naturparks unzulässig. Durch die Anpassung der Verordnung erfolgte daher eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände zu Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die geeigneten Standorte sind als „Ausnahmezonen zur Nutzung für solare Strahlungsenergie gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 Buchstabe 3b der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe“ gekennzeichnet. Die rechtlichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) und die Größe des Schutzgebietes bleiben damit unberührt.

StMUV Stand: Dezember 2023: Hinweise zum Umgang mit natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Das bedeutet, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn im Einzelfall der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden und ist eine Ausnahme nach der Schutzgebietsverordnung nicht einschlägig, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen.

(…)

Alternativen zum Hineinplanen in die Befreiungslage

In Landschaftsschutzgebieten, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken, kann der Konflikt zwischen dem jeweiligen Schutzgebiet und der Nutzung von PV-FFA gegebenenfalls auch durch eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung gelöst werden. Empfohlen wird die Einführung eines ***Zonierungskonzepts, das geeignete Standorte für die Errichtung von PV-FFA ausweist****. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften. Der Verordnungsgeber hat durch eine entsprechende Änderung der Verordnung die Möglichkeit, die Errichtung von PV-FFA im Landschaftsschutzgebiet gezielt so zu lenken, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets insgesamt erhalten bleibt. Der Verordnungsgeber hat damit ein Steuerungsinstrument, um die Errichtung von PV-FFA und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen.*

Die Ermittlung geeigneter Standorte erfolgte nach einem methodischen Vorgehen, wobei zunächst Flächen mit fehlender Lageeignung (z.B. Waldflächen, Siedlungsflächen, Windkraftanlagen, usw.) ausgeschlossen wurden. Im zweiten Schritt wurde anhand von mehreren Kriterien zu den Schutzgütern Landschaft, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur und Sachgütern eine Zuordnung von Raumwiderstandsklassen schutzgutbezogen vorgenommen (keine Einzelbewertung von Flächen).

Im vorliegenden Fall ist die betroffene Fläche südlich des Ortsteils Weinberg als „Ausnahmezone“ (s.o.) gekennzeichnet, die sich durch einen geringen Raumwiderstand auszeichnet. Im Sinne des Zonierungskonzeptes stellt das Gebiet einen geeigneten Standorte bzw. eine „Potenzialfläche“ dar, da nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen ist.

In der Schutzgutkarte Landschaft und Erholung des Zonierungskonzepts ist das Plangebiet mit einer geringen Wertigkeit des Landschaftsbilds aufgrund der Vorbelastung „Verkehr“ ausgewiesen.

VORENTWURF

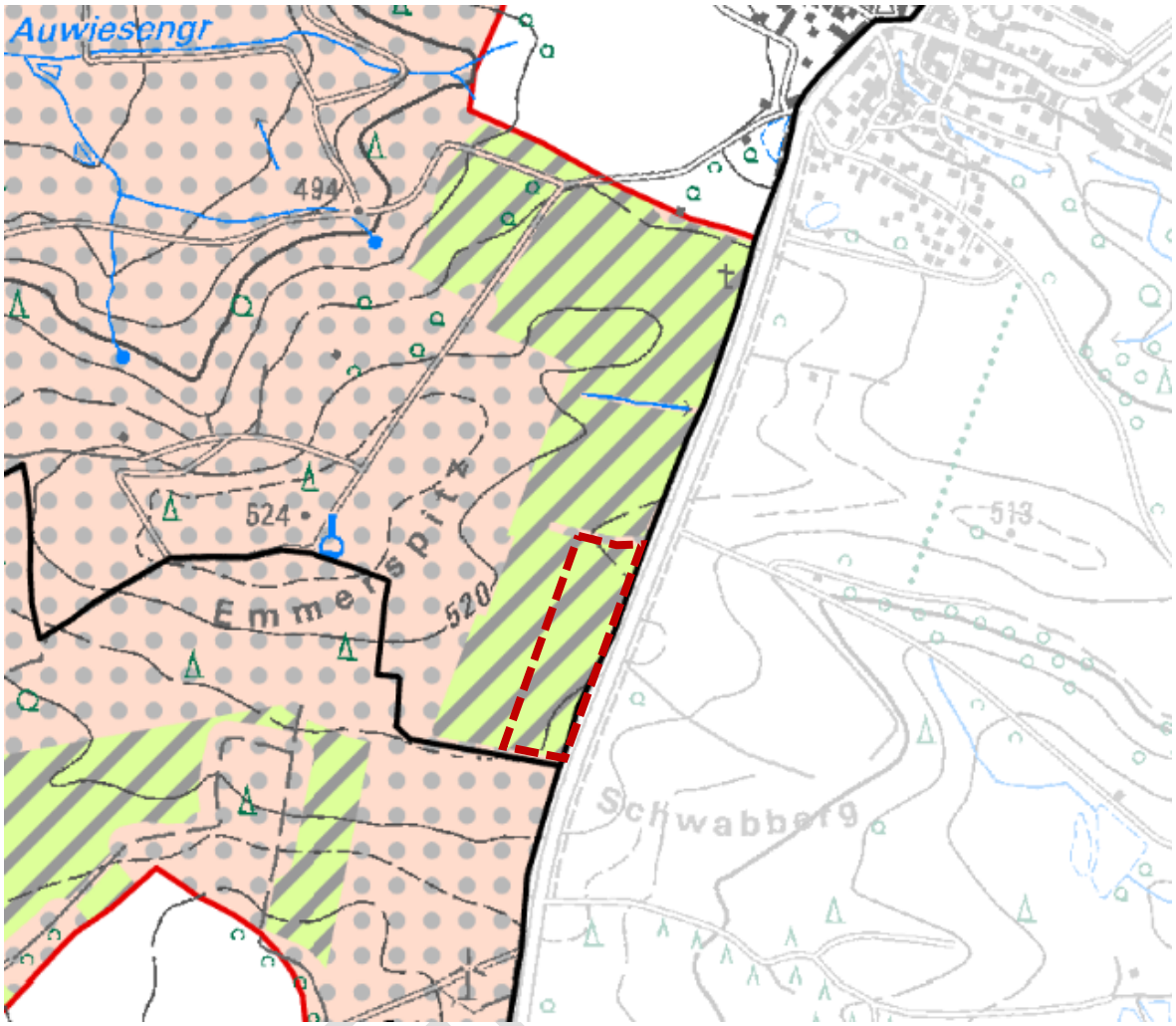


Abb. 4: Auszug aus der Zonierungskarte „Solar-Süd“ zur 8. Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 10. April 2025 mit Markierung des Änderungsbereichs (Bezirk Mittelfranken 2025, ohne Maßstab)

2.4 Fachplanungsrecht

2.4.1 Naturschutz / Wasserschutz

Der Geltungsbereich liegt im Randbereich des Naturparks Frankenhöhe sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone des Naturparks). Die angrenzende Staatsstraße St 1066 ist die östliche Grenze der oben genannten Schutzgebiete. Näheres zur Zulässigkeit der Errichtung der PV-FFA im LSG ist dem Kap. 2.3. zu entnehmen.

Es sind keine Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich und dessen weiterer Umgebung vorhanden. Stillgewässer existieren ebenfalls nicht. Im Norden des Geltungsbereiches grenzt ein Graben an.

Das Plangebiet liegt gemäß Informationsdienst des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowohl außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten, als auch von wassersensiblen Bereichen.

Im Falle der Errichtung einer Trafostation mit z.B. ölgefüllten Trafos sowie bei der Errichtung und während des Betriebs der Batteriespeicher sind die §§ 33 und 34 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2.4.2 Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich sind gem. Darstellung der Bayerischen Denkmalliste keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

2.4.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 formuliert der Bundesgesetzgeber im Interesse des Klima- und Umweltschutzes in § 1 Ausbauziele zur Transformation in Richtung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht und legt in § 4 Ausbaupfade u.a. für Solaranlagen fest.

Errichtung und Betrieb von Erneuerbare Energien (EE)-Anlagen sind nach § 2 Satz 1 EEG bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des BayKlimaG i.V.m. Art 20a GG im überragenden öffentlichen Interesse. Bis zur Erreichung einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung, sollen die EE-Anlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

VORENTWURF

3 Angaben zum Bestand

3.1 Aktuelle Nutzung / Eigentumsverhältnisse

Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Eine detaillierte Beschreibung der Biotoptypen gem. bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) ist im Umweltbericht enthalten.

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind im privaten Eigentum.

3.2 Ortsbild / Landschaftsbild

Bei dem betreffenden Gebiet handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich, die frei in der Landschaft liegen. Durch das Grundstück führt eine Freileitung (siehe Kapitel 3.4).

Das Landschaftsbild im Nahbereich ist geprägt von einem strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken mit großen Ackerschläge und wenig raumwirksamen Gehölzstrukturen. Vorbelastungen ergeben sich durch die Staatsstraße St 1066 im Osten und eine ca. 600 m entfernt gelegene Freiflächen-PV-Anlage und ein Windrad im Süden. Westlich des Plangebiets schließt sich in ca. 150-200 m Entfernung auf dem Höhenrücken Wald an.

Das Plangebiet liegt auf einer sanften Kuppe, auf einer Länge von etwa 340 m steigt es zunächst um etwa 3,4 m an und fällt nach Süden um etwa 2,8 m ab. Der tiefste Punkt liegt auf ca. 514 m ü. NHN im Norden, hat einen Hochpunkt auf etwa 518 m ü. NHN und liegt im Süden auf etwa 515,1 m ü. NHN. Zudem ist das Gebiet in West-Ost-Richtung leicht geneigt.

Nördlich, westlich und südlich grenzt offene landwirtschaftliche Flur an, im Osten grenzt – getrennt durch einen Radweg und Straßenbegleitgrün – die Staatsstraße St 1066 an. In etwa 700 m Entfernung nördlich des Plangebiets liegt der Auracher Ortsteil Weinberg. Südlich des Plangebiets liegt der Gemeindeteil Hinterbreitenthann der Stadt Feuchtwangen in etwa 790 m Entfernung.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Im Geltungsbereich gibt es keine ausgebauten Flächen für den Verkehr, südlich verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg. Das Plangebiet ist bereits über die Staatsstraße St 1066 bzw. den parallel verlaufenden Fuß- und Radweg erschlossen. Außer der erforderlichen Zufahrt soll es keine weiteren Erschließungsstraßen ins Plangebiet geben.

3.4 Technische Ver- und Entsorgung

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung verfügt das Plangebiet nicht über eine ver- und entsorgungstechnische Erschließung. Der erforderliche Anschluss und die Leitung zum Betriebsgelände der PAN PLAST nördlich des Geltungsbereichs ist noch herzustellen, die Planung wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine oberirdische 20-kV-Freileitung. Die Anforderungen des Leitungsbetreibers hinsichtlich Schutzabständen, Zugänglichkeit und Unterhaltung der Freileitung wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Wartungsbereiche der Freileitung werden von Modulen und sonstigen Anlagen freigehalten, um die dauerhafte Erreichbarkeit der Freileitung sicherzustellen.

VORENTWURF

3.5 Immissionen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich in einem überwiegend durch Landwirtschaft und Verkehrsinfrastruktur geprägten Umfeld. Es sind keine erheblichen Vorbelastungen durch Lärm, Gerüche, Erschütterungen oder sonstige Immissionen bekannt.

Östlich des Plangebiets verläuft die Staatsstraße St 1066. Von dieser gehen verkehrsbedingte Geräuschimmissionen aus. Weitere relevante Emissionsquellen sind im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von etwa 500 m bzw. mehr zum Plangebiet. Aufgrund dieser Entfernung bestehen keine offensichtlichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zwischen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage und schutzbedürftigen Nutzungen.

Von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehen im Regelbetrieb regelmäßig keine erheblichen Lärm- oder Geruchsemissionen aus. Potenzielle Beeinträchtigungen können sich insbesondere durch Lichtreflexionen bzw. Blendwirkungen ergeben. Die Auswirkungen der Planung auf mögliche Blendwirkungen werden daher gesondert untersucht und bewertet.

3.6 Natur und Landschaft, Artenschutz

Das Plangebiet liegt im Naturraum Fränkisches Keuper-Liasland.

Die Vegetation im Plangebiet ist unter 3.1 und 3.2 und im Umweltbericht im Kapitel 4.1 beschrieben. Das Plangebiet umfasst eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die ackerbaulich bewirtschafteten Böden zeichnen sich durch eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit aus.

Zum Artenschutz wurde vom Büro Meßlinger im Mai 2026 ein entsprechender Fachbeitrag erstellt. In dem Kurzgutachten werden Aussagen getroffen zu Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen. Detaillierte Angaben finden sich in dem genannten Gutachten (Anlage 1) und im Umweltbericht, Kapitel 4.1

4 Planung

4.1 Planungsgrundsätze / Planungsziele

Der Bebauungsplan soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Fokus der Anpassung an künftige soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen gerecht werden. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, zur Erfüllung der Klimaschutzziele die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die gewünschte städtebauliche Entwicklung und Ordnung findet insbesondere in der Berücksichtigung folgender Planungsgrundsätze/-ziele gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ihren Ausdruck:

- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Vermeidung erheblicher Immissionen und sonstiger Nutzungskonflikte.

VORENTWURF

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch die Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß sowie die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der zulässigen Nebenanlagen.
- Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien durch die Ermöglichung einer Photovoltaik-Anlage zur Energieversorgung eines ortsansässigen Wirtschaftsbetriebes
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie einer naturnahen Bodennutzung durch grünordnerische und artenschutzfachliche Festsetzungen und Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild.
- Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft einschließlich ihrer Bestands- und Entwicklungsinteressen sowie der Energieversorgung durch die Ermöglichung einer klimaneutralen Eigenversorgung eines ortsansässigen Produktionsbetriebes.

4.2 Nutzungskonzept

Das Plangebiet wird großflächig mit PV-Modultischreihen überstellt, welche nach Süden/Südwesten (Azimut: ca. 198°) ausgerichtet werden. Die Modultische wahren untereinander einen Mindestabstand von mindestens 2,5 m. Darüber hinaus ist eine Anlage zur Umwandlung von Energie (Trafostation) vorgesehen.

Die Anlagenfläche wird zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland angelegt. Die Fläche wird zur Pflege und Wartung der PV-Module sowie der bestehenden 20-kV-Freileitung befahren. Ein geplantes Nutzungsende der Anlage ist zum aktuellen Zeitpunkt durch die PAN PLAST nicht vorgesehen, es sollen die Möglichkeiten des PV-Repowering genutzt werden. Wenn die solarenergetischen Nutzung jedoch aufgeben wird, soll nach Beendigung der Nutzung die Anlage rückgebaut und die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

Bei der geplanten Anlage kann das auf und zwischen den Modultischen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone des als Grünland entwickelten Unterwuchses versickern. Zwischen den Modulen auf den Modultischen besteht eine bis zu 2,0 cm breite Fuge. Die Modultische weisen zwei horizontal verlaufende Fugen auf, ebenso entstehen vertikal verlaufende Fugen jeweils zwischen den Modulen. Somit kann das Niederschlagswasser nicht nur an der Unterkante der Modultische, sondern auch dazwischen abfließen. Da die internen Erschließungswege nicht befestigt werden, fallen hier keine zusätzlichen Abflussmengen an. Vielmehr kann Niederschlagswasser auch auf diesen Flächen versickern. Die Planung ist entspricht somit dem in § 55 Abs. 2 WHG formuliertem der Grundsatz, Niederschlagswasser vor Ort zu bewirtschaften. Daher werden bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser keine weiteren Regelungen erforderlich.

4.3 Technisches Konzept

Mit dem vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan in Verbindung dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie den dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen. Die folgende Übersicht zeigt die geplante Auslegung der Anlage auf:

Leistung Anlage	2,89 MWp
Modulausrichtung auf Tisch	vertikal / Potrait
Maße einzelnes Modul (LxBxH)	2382 x 1134 x 30 [mm]
Aufständerungs-/Neigungswinkel	15° (± 1°)
Modulausrichtung (Azimut)	ca. 198° Süd/Südwest

VORENTWURF

Fugenabstand zwischen den Modulen auf dem Modultisch	max. 2,0 cm
Abstand Unterkante (UK) / der südlichen Kante des Modultischs zum Boden	min. 0,8 m
Abstand Oberkante Modultisch / der nördlichen Kante des Modultischs zum Boden:	max. 2,74 m
Reihenabstand (Maß zwischen senkrecht auf Boden projizierten Modulkanten parallel verlaufenden Modulreihen)	min. 2,5 m bis max. 5,4 m
Grundfläche Trafo-Station	L: 6,2 m, B: 3,0 m, H über GOK: 2,34 m GR: ca. 19 m^2
Zufahrten / Wege	Verlauf über Wirtschaftsweg Fl.Nr. 873, Gem. Weinberg
Einzäunung Höhe	2,0 m
Abstand zwischen Einfriedung und Geländeoberfläche	min. 15,0 cm

Die konkrete Ausgestaltung der Anlage ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Dieser enthält insbesondere die Lage der Modulflächen, Trafostationen, Einfriedungen, Zufahrten, Maßnahmenflächen sowie sonstigen technischen Nebenanlagen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans orientieren sich an diesem Planungskonzept. Gleichwohl gewähren die textlichen Festsetzungen eine gewisse Flexibilität in der Auslegung der Anlage, um auch technische Änderungen bzw. geänderte Bedarfe besser abbilden zu können. Die zeichnerische Darstellung im VEP ist daher hinweislich und nicht verbindlich.

Mit Ausnahme der kurzen Zufahrt, welche auch als Feuerwehrzufahrt dient, sind derzeit keine weiteren auf Dauer angelegten befestigten Park- oder Rangierflächen vorgesehen. Die Modulreihen folgen dem natürlichen Relief des Geländes, um Mindest- und Maximalabstand der Unterkonstruktion zum Boden einzuhalten.

Die Leitung zum Betriebsgelände der PAN PLAST erfolgt über ein Kabel im Bereich des parallel zur St 1066 führenden Geh- und Radweges östlich der geplanten Anlage.

4.4 Planungsabsichten und Erläuterung der Festsetzungen, Hinweise und Nachrichtlichen Übernahmen

4.4.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung der Sonnenergie“ festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet dient der Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung, mittels Gründung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente sowie der Unterbringung von der Zweckbestimmung dienenden Nebenanlagen, insbesondere technischen Einrichtungen zur Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie, beispielsweise eine Trafostationen.

Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Energieversorgung und damit Stabilisierung der Existenzgrundlage für die Produktion des ortsansässigen Betriebs PAN PLAST, dessen Stromversorgung langfristig gesichert werden soll. Gleichzeitig dient das Sondergebiet der Schaffung zusätzlicher wirtschaftlicher Perspektiven im ländlichen Raum im Sinne der Daseinsvorsorge und Strukturstärkung.

VORENTWURF

Da es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan handelt, werden im Plangebiet nur solche Nutzungen zugelassen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

4.4.2 Maß der baulichen Nutzung /

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 19 BauNVO wird definiert über die Grundflächenzahl (GRZ). Mit dieser wird der Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen (Modultische inkl. Abstände zwischen Modulen auf Modultisch und zwischen Modultischen in einer Reihe, Wechselrichter, Trafo etc.) überdeckt werden darf, festgelegt.

Die GRZ wird, unter Beachtung der Lage im LSG, auf ein für die solarenergetische Nutzung notwendiges Maß beschränkt. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung der Sonnenergie“ wird eine GRZ auf 0,5 festgesetzt.

Für die Ermittlung der GRZ ist die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodultische in lotrechter Projektion inkl. der Abstände zwischen den Modulen untereinander sowie zwischen den Modultischen in einer Reihe selbst, den Nebenanlagen inkl. der Aufstellflächen sowie befestigte Zuwegungen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen ist der Abstand der parallel zueinander errichteten Modultischreihen untereinander.

Höhe baulicher Anlagen

Darüber hinaus wurden, um Fernwirkungen über die randlichen Gehölzstrukturen hinweg zu minimieren bzw. zu vermeiden, maximale Höhen der Modultische sowie Nebenanlagen festgesetzt.

Die maximale Höhe (OK) der Modultische wird auf 3,5 m (Oberkante Modultisch als oberer Bezugspunkt) über dem geplanten Gelände (GOK, unterer Bezugspunkt) beschränkt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Nebenlagen über der geplanten Geländeoberfläche beträgt 3,5 m bezogen auf die Oberkante der Attika oder der Dachhaut (Flachdach) bzw. bis zur obersten Kante des Dachfirsts (Satteldach).

Die Unterkanten der Module bzw. Modultische (unterer Bezugspunkt) müssen mindestens 0,8 m über dem geplanten Gelände (GOK) liegen. Dies dient zum einen der ausreichenden Belichtung des zu entwickelnden Grünlandes und zum anderen ermöglicht dies die erforderliche, regelmäßige Pflege des extensiven Grünlandes.

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Geländeoberkante des zukünftig hergestellten Geländes heranzuziehen.

4.4.3 Überbaubare Grundstücksflächen / Abstandsflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird über die Baugrenzen definiert. Die Baugrenze ist i.d.R. mindestens 3,0 m zur Geltungsbereichs- bzw. Grundstücksgrenze nach innen versetzt. Somit wird ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Flurstücken gewährleistet. Hierdurch wird die Überdeckung im Gebiet auf das für die Zweckbestimmung notwendige Maß beschränkt, das räumliche Ausmaß an zusätzlichen Gebäuden und Nebengebäuden / Nebenanlagen begrenzt und so dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Grundsätzlich beinhalten die Baugrenzen keine Abstandsflächenregelung, die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Eine Ausnahme hiervon bilden Einfriedungen, diese bleiben abweichend von Art. 6 BayBO bis zu einer Gesamthöhe von 2,5 m inkl. optionalem Übersteigschutz bei der Ermittlung der Abstandsflächen unberücksichtigt.

Die zulässigen Einfriedungen dienen der Sicherung der Anlage gegen Diebstahl, Vandalismus und unbefugtes Betreten sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor Unfällen. Durch die dafür notwendige Zaunhöhe von in der Regel über 2,0 m geht von den Einfriedungen formell eine gebäudegleiche Wirkung nach der BayBO aus. Das bauordnungsrechtliche

VORENTWURF

Schutzziel der Abstandsflächen dient in erster Linie der ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und damit der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Da die Einfriedung jedoch als sichtdurchlässiger Zaun ohne Sockel festgesetzt ist, findet keine nennenswerte Verschattung statt. Luft und Licht können die Einfriedung nahezu ungehindert passieren. Die angrenzenden Außenbereichsflächen (überwiegend landwirtschaftliche Flächen) werden in ihrer Funktion und Nutzung nicht beeinträchtigt. Durch die gleichzeitige Festsetzung einer durchgehenden Bodenfreiheit von mindestens 15 cm wird sichergestellt, dass die Durchlässigkeit des Zauns für Kleintiere gewahrt bleibt. Der Zaun stellt somit keine unüberwindbare Barriere für die lokale Fauna dar.

Die im Plangebiet für die Errichtung von PV-Modultischen zur Verfügung stehenden Flächen werden bereits durch die erforderlichen Wartungsflächen und Sicherheitsabstände der Freileitung, die auf ganzer Länge in Nord-Süd-Richtung durch das Grundstück führt, eingeschränkt. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften durch die Einfriedung würde zu einer weiteren erheblichen Reduzierung der für die Errichtung von PV-Modultischen zur Verfügung stehenden Flächen und damit einer ineffizienten Flächennutzung führen. Dies würde die Wirtschaftlichkeit der regenerativen Energieerzeugung am Standort unverhältnismäßig einschränken. Die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften wird daher als vertretbar angesehen.

4.4.4 Nebenanlagen und Einfriedungen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig, hiervon ausgenommen sind Einfriedungen, diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und grenzständig zulässig. Auf diesem Wege soll die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert werden. Die Errichtung von Nebenanlagen im Plangebiet wird darüber hinaus auf die funktional und technisch erforderlichen Nebenanlagen beschränkt (z.B. Trafostation, Einfriedungen). Zudem darf die Gesamtsumme der Grundfläche der Nebenanlagen eine Fläche von 500 m^2 nicht überschreiten, Einfriedungen sind hierbei nicht anzurechnen. Durch die Begrenzung der versiegelten Fläche auf 500 m^2 wird sichergestellt, dass die Versiegelung einen Anteil von maximal 2,5 % der Anlagenfläche (hier ca. 26.780 m^2) nicht überschreitet (vgl. hierzu Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des StMB, 05.12.2024). Die Flächen der Rammpfahlgründungen der Modultische sind gemäß der Hinweise hierbei explizit nicht anzurechnen. Rammpfähle haben den Vorteil, dass keine Fundamente erforderlich werden, die zu Bodenversiegelung und geringerer Rückbaufähigkeit der Anlage führen würden.

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen wird auf eine Gesamthöhe von 2,5 m inklusive eines optionalen Übersteigschutzes festgelegt. Diese Festsetzung dient sowohl dem Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlage vor dem unbefugten Eindringen Dritter wie auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Unfällen durch die technischen Anlagen. Durch die Zaunhöhe von bis zu 2,5 m ab Geländeoberkante (GOK) wird eine wirksame physische Barriere ermöglicht. Die Einfriedung ist dabei als sichtdurchlässiger Zaun mit einem Bodenabstand von ca. 15 cm und ohne Sockel herzustellen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen.

Aufgrund der bestehenden 20-kV-Mittelspannungs-Freileitung sind innerhalb des zeichnerisch gekennzeichneten Baubeschränkungsbereichs elektrisch nicht leitende Materialien für die Einfriedung zu verwenden.

4.4.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und Baubeschränkungsbereich der Freileitung

Die vorliegende Planung berücksichtigt die Anforderungen des Leitungsbetreibers der 20 kV-Freileitung hinsichtlich Schutzabständen, Zugänglichkeit und Unterhaltung der Freileitung. Parallel zur Leitungsachse verläuft ein Wartungsstreifen mit einer Breite von 4,2 m beidseits der Leitungsachse (Breite insgesamt: 8,4 m). Bauliche und technische Anlagen

VORENTWURF

sind innerhalb dieses Wartungsstreifens unzulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit der Freileitung sowie der Maststandorte zu Wartungszwecken sicherzustellen. Dieser Wartungsstreifen ist als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, nachrichtlich übernommen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind lediglich diejenigen baulichen und technischen Anlagen, welche für den Betrieb der Leitung erforderlich sind sowie Einfriedungen aus nichtleitendem Material.

Im Bereich des Wartungsstreifens sowie der festgesetzten Mastfüße sind zudem Abgrabungen und Aufschüttungen mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen, um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden.

Im ebenfalls nachrichtlich übernommenen Baubeschränkungsbereich (Schutzabstand von der Freileitung) gelten maximale Höhen für bauliche Anlagen und Modultische sowie versiegelten Flächen wie Straßen, Park- oder Lagerplätze, um die Einhaltung der geforderten Mindestabstände von den Leiterseilen sicherzustellen, welche für die Sicherheit der Nutzenden erforderlich sind. Innerhalb des Baubeschränkungsbereichs sind die Bedachungen von Nebenanlagen aus Sicherheitsgründen feuerhemmend auszuführen.

4.4.6 Führung von Versorgungsleitungen

Die Leitung zum Betriebsgelände der PAN PLAST (nördlich des Plangebiets) ist über ein noch zu verlegendes Kabel östlich der geplanten Anlage im Bereich des bestehenden Geh- und Radweges. Der Übergabepunkt sowie die Leitung werden rechtlich gesichert.

Im Übrigen sind innerhalb des Plangebiets Kabelverlegungen auch aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nur unterirdisch zulässig. Ausnahmen sind die Verstringungen und der Anschluss an die Wechselrichter. Diese Kabel werden in den Modulreihen entlang der Konstruktion bis zu den Wechselrichtern geführt. Die oberirdische Führung von Kabeln hat daher verbissfest zu erfolgen, sodass keine Gefahren für Tiere entstehen. Die Spartenverlegung ist auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Die Anschlussleitungen von den Wechselrichtern zum Trafo und vom Trafo zur Übergabestation erfolgen unterirdisch.

Eine weitere Ausnahme stellt die bestehende 20-kV-Leitung der N-Ergie dar, welche im Planblatt nachrichtlich übernommen wurde. Diese ist in ihrem Bestand zu sichern, bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind die Anforderungen inkl. ihrer Schutzabstände der Versorgungsträger zu berücksichtigen.

4.4.7 Höhenlage

Im Geltungsbereich sind Geländeveränderungen zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind. Das Maß von Abgrabungen und Aufschüttungen wird jedoch auf maximal 0,5 m abweichend von der Geländeoberkante (GOK) des bestehenden natürlichen Gelände beschränkt. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist höhengleich und versprungfrei, das heißt ohne Höhenversatz zu den angrenzenden Grundstücken, herzustellen. So werden Eingriffe in das Gelände minimiert und ein Rückbau bzw. eine anschließende ackerbauliche Nutzung ermöglicht.

4.4.8 Örtliche Bauvorschriften

Die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (hier: Trafostation) dient dazu, die Anlagen in die Landschaft einzubinden und die optische Beeinträchtigung der Landschaft zu minimieren. Mit dem Verzicht auf grelle, leuchtende Farben kann die Sichtbarkeit reduziert werden, da sich gedeckte Farben harmonischer in die Landschaft einfügen.

Von der Verwendung von Modulen in grüner Farbe wird abgesehen, da dies vor dem Hintergrund hoher Kosten und einer nur geringen Minderungswirkung auf das Landschaftsbild nicht angemessen erscheint. Zur Reduzierung der negativen Wirkung auf das Landschaftsbild wird die Anlage jedoch mit Einzelsträuchern eingegrünt.

VORENTWURF

Darüber hinaus hat sich die Anordnung der Modulreihen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen, was ebenfalls dazu beiträgt, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden.

Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 2,5 m zwischen den lotrecht auf den Boden projizierten Reihen zu errichten. Dieser Abstand ist von der Oberkante Modulfläche bis zur Unterkante Modulfläche der nächsten Reihe zu messen. Durch diesen Abstand wird die Verschattung der dahinterliegenden Module reduziert, was zu einer Ertragsminderung führen würde. Zudem wird hierdurch auch die ausreichende Belichtung der nicht von Modulen überstandenen Freifläche gewährleistet.

4.4.9 Werbeanlagen

Werbetafeln (Fremdwerbung) sind für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich und werden daher insbesondere aufgrund der Lage im LSG grundsätzlich ausgeschlossen. Eine unbeleuchtete, max. 2 m² umfassende Informationstafel mit Informationen über die Anlage (z.B. installierte Nennleistung, jährliche Einspeisung, Einsparung von CO_2) kann am Zaun z.B. im Bereich der Zufahrt angebracht werden.

Die Höhenvorgaben bezüglich des Zaunes dürfen damit nicht überschritten werden, um die Wirkung auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftsschutzgebiet zu minimieren.

4.4.10 Verkehrliche Erschließung / Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehenden Verkehrsflächen von der Staatsstraße St 1066, den parallel führenden Geh- und Radweg und den bestehenden geschotterten Wirtschaftsweg. Hierfür wurde im Bebauungsplan ein Ein- und Ausfahrtsbereich definiert, welcher der Ordnung Zufahrtssituationen und der Reduzierung von Konfliktpunkten mit anderen Verkehrsteilnehmern dient.

Die vorhandene Straßeninfrastruktur ist ausreichend, um den geringfügigen Mehrverkehr durch Pflege- und Wartungsfahrzeuge sicher und ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit aufzunehmen.

4.4.11 Ver- und Entsorgung

Leitungsbestand und Schutzbereiche

Im Geltungsbereich befindet sich eine 20-kV-Freileitung der N-Ergie, die als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen wurden.

Auch für diese Anlagen gilt die Verpflichtung zur Bestandssicherung und zum jederzeitigen Zugang. Bei allen Folgeplanungen, insbesondere bei Tiefbauarbeiten oder Baumpflanzungen, sind die jeweiligen Leitungsträger rechtzeitig einzubinden und Leitungsauskünfte einzuholen.

Entwässerung

Schmutzwasser fällt durch den Betrieb der PV-FFA nicht an. Da nicht nur die Versiegelung, sondern auch die Überschattung von Bodenfläche durch die Module gering ist, kann das Oberflächenwasser in den unbefestigten Flächen zwischen den Modulen versickern (weitere Detail hierzu s. Kap. 4.2).

Sonstiges

Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben sind sämtliche Versorgungsträger rechtzeitig zu informieren.

VORENTWURF

Wird zum Entwurf ergänzt

4.4.12 Immissionen

Durch die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind keine erheblichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Auch ist durch die geplante Nutzung des Gebiets zur Energieerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaik keine Zunahme an Verkehr oder Lärm zu erwarten, welche als erheblich einzustufen wären. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen in ausreichendem Abstand.

Innerhalb des Plangebiets sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie inklusive der hierfür erforderlichen Nebenanlagen dienen. Wohnnutzungen sowie sonstige besonders schutzbedürftige Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht ermöglicht.

Etwaige immissionsschutzrechtliche Fragen werden im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens auf Ebene der Baugenehmigung geprüft. Eine Vorbelastung durch übermäßige Emissionen ist nicht bekannt.

Blendwirkung der motorisierten Verkehrsteilnehmer

Durch die Photovoltaik-Anlage werden Anteile des Sonnenlichts, die nicht absorbiert werden, reflektiert. Grundsätzlich erfolgt gemäß der Grundlagen der Optik die Reflexion (Ausfallwinkel) eines Lichtstrahls im gleichen Winkel wie der Einfallswinkel. Abhängig von der Beschaffenheit der Oberflächenstruktur (rau/glatt) der reflektierenden Oberfläche kann es jedoch zu einer Aufweitung des reflektierenden Strahls kommen (diffuse Reflexion). Bei einer rauen Oberfläche erfolgt die Reflexion diffuser als auf einer glatten Oberfläche, wodurch die Intensität des reflektierten Lichtstrahls abnimmt. Grundsätzlich können von Reflexionen Blendwirkungen im Umfeld ausgehen.

Unter Blendung wird die Beeinträchtigung bzw. Störung der Sehleistung durch eine Lichtquelle bzw. Lichtreflexe verstanden. Dabei kann die Intensität der Blendung stark variieren und von einer geringfügigen, lediglich als unangenehm empfunden Blendung (psychologische Blendung) bis hin zu einer erheblichen Beeinträchtigung reichen, die zu einer eingeschränkten Wahrnehmung im Sichtfeld und damit potenziell einer Gefährdung im Straßenverkehr führen kann (physiologische Blendung) (vgl. dazu Bundesamt für Strahlenschutz, 2026). Wie stark der Blendeffekt ausfällt ist von verschiedenen Faktoren abhängig, unter anderem ob der Betrachter ortsfest oder bewegt ist, der genauen Blickrichtung des Betrachters, der Lage und Intensität der Lichtquelle und der Umgebungshelligkeit.

Im vorliegenden Fall verläuft parallel zum Plangebiet, wie im Kapitel 3.3 geschildert, die Staatstraße St 1066. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu beeinträchtigen, sind Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächen-Anlage auf die motorisierten Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Nachfolgend sollen die örtlichen Verhältnisse in Verbindung mit der geplanten Anlage näher erläutert werden.

Zur Ermittlung der relevanten Immissionsorte können die *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ (Stand 03.11.2015)* herangezogen werden. Die Licht-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt zwar keine verbindliche rechtliche Grundlage dar, liefert jedoch wichtige Hinweise für die Prüfung der Blendwirkung von PV-Anlagen. Demnach kann grundsätzlich angenommen werden:

a) Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

VORENTWURF

b) Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
c) Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.
d) Für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen gilt das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“. Immissionsorte, die bezüglich der Geländehöhe tiefer als die Anlage liegen, erfahren daher keine Blendwirkung.

Aus: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (08.10.2012)

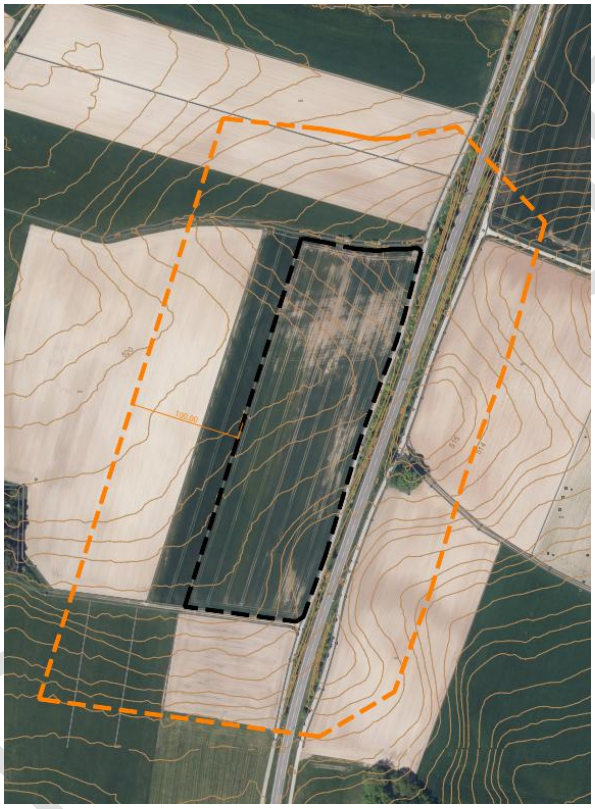


Abb. 5: Ausschnitt Luftbild mit Markierung des 100 m-Radius (orange) um das Plangebiet und Höhenlinien (Kartengrundlage: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 2026)

VORENTWURF

Durch die Anwendung dieser Grundsätze auf das vorliegende Vorhaben können die relevanten Immissionsorte konkretisiert werden:

Zif. a: 100 Meter Umkreis

Innerhalb des 100 m-Umkreises der geplanten Photovoltaik-Anlage liegt die vorgenannte Staatstraße, weitere Immissionsorte schutzwürdiger Nutzungen bzw. Räume im Sinne der o.g. Hinweise der LAI sind in diesem Umkreis nicht vorhanden. An das Plangebiet grenzen im o.g. 100-Meter-Radius westlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, somit sind hier keine Immissionspunkte vorhanden. Es verbleiben somit lediglich die Bereiche innerhalb des 100-Meter-Radius, die sich östlich des Geltungsbereichs befinden. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine kleinere Anlage für die Eigennutzung des ortsansässigen Betriebes PAN PLAST, sodass nicht von einer Fernwirkung der Blendeffekte auszugehen ist und daher eine Betrachtung des erweiterten Umfeldes nicht geboten erscheint.

Zif. b: Nördlich gelegene Immissionsorte

Aufgrund der Ausrichtung der Module ausschließlich in südlicher Richtung (s.u.) können Blendeffekte lediglich für Verkehrsteilnehmer mit Fahrtrichtung Norden in Richtung Weinberg eintreten. Immissionsorte nördlich des Plangebiets (z.B. der Ortsteil Weinberg) können gemäß der o.g. Hinweise ebenfalls keine relevante Blendwirkung erwarten und liegen zudem in ausreichender Entfernung vom Plangebiet, sodass diese im Rahmen der vorliegenden Betrachtung nicht relevant sind. Entsprechend hochgelegene Immissionsorte (z.B. Hochhäuser) sind im Umfeld des Plangebiets ebenfalls nicht vorhanden.

Zif. c: Senkrechte Ausrichtung der Module

Die Module sind mit einer Neigung von etwa 15° und einer Ausrichtung nach Süden bzw. Südwesten (Azimut: ca. 198°; Süd-Westen) vorgesehen (siehe Abbildung unten). Da die Module demnach nicht in senkrechter Ausrichtung hergestellt werden, sind südlich gelegene potenzielle Immissionsorte ebenfalls nicht relevant.

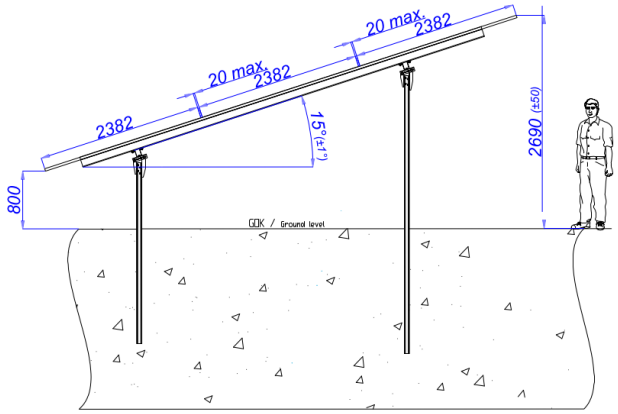


Abb. 6: Solarmodultisch, beispielhafter Schnitt (Maße in mm) (Quelle: Auftraggeger)

Zif. d: Höhenlage der Anlage und potenzieller Immissionsorte

Wie in Kapitel 3.2 erläutert, liegt das Plangebiet auf einem Höhenrücken, weist eine leichte Kuppe auf ist Osten geneigt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Demnach steigt das Plangebiet zunächst leicht an und fällt nach Süden ab. Die parallel führende Staatsstraße hingegen steigt linear nach Norden mit einer Steigung von etwa 0,8° bzw. 1,4 % an. So liegt die Staatsstraße im nördlichen Bereich ca. 1 - 2 m über dem Plangebiet, wohingegen die Straße nach Süden hin ca. 2 – 3 m tiefer als das Plangebiet liegt. Die Böschung zwischen Staatsstraße und dem Geh- und Radweg ist durch die bestehenden Gehölze überwiegend dicht bewachsen (s.u.). Da der südliche Teil der Staatsstraße

VORENTWURF

tiefer als das Plangebiet liegt, ist dieser Bereich ebenfalls nicht näher zu betrachten. Lediglich ein geringfügiger Anteil der Staatsstraße liegt höhentechnisch über dem Plangebiet, dieser befindet sich parallel zum nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Dies verdeutlicht das Schummerungsbild[1] in untenstehender Abbildung, welches das Geländerelief verdeutlicht, da hier die Böschung in Richtung des Plangebiets abfällt (siehe Kennzeichnung in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).



Abb. 7: Schummerungsbild (Geländerelief) mit Kennzeichnung potenzieller Immissionsorte der Staatsstraße St 1066 (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 2026)

Gemäß der vorgenannten Grundsätze sind in Bezug auf mögliche Blendungen lediglich Immissionspunkte östlich der Anlage relevant, vorliegend also die Staatsstraße St 1066 und hier lediglich der nördliche Bereich, welcher im Verhältnis zum Plangebiet höher liegt (s.o.). Für Verkehrsteilnehmer in Richtung Süden bestehen aufgrund der Ausrichtung der Module keine relevanten Sichtbeziehungen zu den reflektierenden Modulflächen. Daher ist in Bezug auf die Immissionsorte lediglich der östliche Fahrstreifen mit Fahrtrichtung Norden relevant.

Da durch die Anwendung der Hinweise der LAI bereits eine deutliche Konkretisierung potenzieller Immissionspunkte erfolgt ist, sollen nachfolgend die örtlichen Verhältnisse betrachtet werden, um eine Einschätzung möglicher Blendeffekte auf den Straßenverkehr zu ermöglichen.

Westlich entlang des parallel zum Plangebiet verlaufenden Geh- und Radweges verläuft im Bestand eine dichte, hohe Baum-Strauch-Hecke, welche die geplante Anlagen von der Staatsstraße St 1066 abschirmt. Diese stellt auch im unbelaubten Zustand in den Wintermonaten durch den dichten Wuchs sowie die Wuchshöhe eine Sichtbarriere dar, welche die Einsehbarkeit der Anlage von der Staatsstraße erheblich mindert und damit eine wirksame visuelle Abschirmung potenzieller Lichtreflexionen ermöglicht.

[1] Anmerkung: Im Schummerungsbild wird zugunsten der visuellen Verständlichkeit auf eine Kennzeichnung des Geltungsbereichs verzichtet.

VORENTWURF



Abb. 8: Blick nach Nordosten vom Plangebiet, Schutzplanken der St 1066 hinter Gehölzstreifen erkennbar (Eigene Aufnahme, 2026)



Abb. 9: Blick nach Nordosten vom Plangebiet, höhergelegener Teil der St 1066 hinter Gehölzstreifen (Eigene Aufnahme, 2026)

Durch die Hecke in Verbindung mit der Topographie besteht ohnehin auf der gesamtem Länge des Plangebiets nur eine eingeschränkte Einsehbarkeit der geplanten Anlagenfläche (siehe Abbildungen oben). Die Fotoaufnahmen verdeutlichen, dass im Bereich der potenziellen Immissionsorte an der St 1066 die bestehende Hecke eine Sichtbarriere darstellt, welche direkte Sichtbeziehungen zwischen den Modulen und dem östlichen Fahrstreifen der St 1066 beschränkt.

Nicht zuletzt ist vorliegend die Verwendung reflexionsarmer Module vorgesehen, welche etwaige Lichtreflexionen reduzieren und damit das Risiko von Blendeffekten weiter reduzieren.

Vor dem Hintergrund der dargestellten örtlichen Gegebenheiten, der Topographie, der bestehenden visuell abschirmenden Gehölzstrukturen, der vorgesehenen Modulausrichtung sowie der Verwendung reflexionsarmer Module bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage erhebliche Blendwirkungen auf den Verkehr der Staatsstraße St 1066 hervorgerufen werden.

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine überschlägige fachliche Bewertung auf Grundlage der örtlichen Verhältnisse dar.

4.4.13 Grünordnung

Im Westen des Plangebiets ist die Anlage einer privaten, 30 m breiten Grünfläche geplant. Diese dient der Lebensraumoptimierung für feldbrütende Vogelarten, v.a. der Feldlerche, um die Vorgaben der saP für die Vermeidung von Konflikttatbeständen bzgl. § 44 BNatSchG zu erfüllen. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Für Nestbau und Nahrungssuche benötigt sie lückige Vegetationsstrukturen, um sich am Boden zu bewegen können. Deswegen wird die Lebensraumoptimierung als Wechselbrache durchgeführt, indem jedes Jahr bis Mitte März eine wechselnde Hälfte der Fläche oder wechselnde Streifen umgebrochen werden. Als Sichtschutz für die Nester können dort Ackerwildkräuter im Sommer einen Blühhorizont bilden. Eine detaillierte Beschreibung zur Ausführung der Wechselbrache findet sich in der saP, Kap. 5 Vermeidungsmaßnahmen – V3.

Die Feldlerche bevorzugt offene und weite Landschaften und meidet größere, vertikale Strukturen, wie Bäume oder Hecken (sogenannten „Kulissen“), da für sie gefährliche Greifvögel solche oftmals als Ansitzwarte nutzen. Aus diesem Grund sind zur Eingrünung der PV-FFA keine linearen Gehölzpflanzungen (z.B. Hecken) vorgesehen, sondern nur Einzelsträucher mit ausreichendem Abstand zueinander. Zudem sollten die Einzelsträucher an der Westseite eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten. Dies wird durch die Verwen-

VORENTWURF

dung schnittverträglicher Straucharten in der Pflanzenliste unter Kap. 4.4.14 und eine Festsetzung zum fachgerechten Rückschnitt der Sträucher sichergestellt, wobei eine raumwirksame Mindesthöhe für die Eingrünung der Anlage verbleiben muss. Über die Festsetzung von Mindest-Pflanzqualitäten wird eine zügige Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild gesichert.

Zur Schaffung neuer, dauerhaft bewachsener, artenreicher Lebensräume und zugunsten des Bodenschutzes wird unter den Modultischen extensives Grünland mit einer autochthonen Grünlandsaatmischung zur Entwicklung einer artenreichen Wiese angelegt.

Um die Entwicklung der Vegetationsflächen zu nährstoffarmen, vielfältigen Lebensräumen sicherzustellen, ist innerhalb des Geltungsbereichs keine Düngung oder ein Einsatz von Bioziden, Rodentiziden oder Pestiziden erlaubt sowie eine Mähgutabfuhr verpflichtend. Die Mahd darf maximal zweimal im Jahr durchgeführt werden, um das Ausblühen und die Samenreife der Wildkräuter zu ermöglichen. Diese dienen dem Bestandserhalt und als Nahrung für die Tierwelt.

Aufgrund der Lage in der freien Landschaft ist keine dauerhafte Beleuchtung der PV-FFA erlaubt, um Störungen jagender Fledermäuse und anderer Tierarten zu vermeiden.

Die folgenden artenschutzrechtlich verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen gemäß der saP wurden in die grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen:

- V 3: Lebensraumoptimierung für feldbrütende Vogelarten in einem 30 m breiten Streifen am westlichen Rand des Flurstücks 870 Gmkg. Weinberg (Vorhabensfläche) als Wechselbrache – zeichnerische und textliche Festsetzung
- V 5: Zäunung der Anlage durchgängig für Kleintiere im Abstand von 15 cm zum Boden - textliche Festsetzung

Die folgenden artenschutzrechtlich verpflichtenden Vermeidungsmaßnahmen gemäß der saP werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen, da für eine Festsetzung gemäß § 9 BauGB kein eindeutiger Bezug zur Bodennutzung gegeben ist:

- V 1: Keine Bauarbeiten in der Dämmerung und nachts Im Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober - Durchführungsvertrag
- V 2: Angepasste Bauzeitenwahl: Baubeginn nicht vom 01. März bis 31. Juli, alternativ Vergrämung – textlicher Hinweis und Durchführungsvertrag
- V 4: Fünfjähriges Brutvogelmonitoring; abhängig von den Ergebnissen ggf. Erweiterung der Kompensationsflächen nötig - Durchführungsvertrag

4.4.14 Pflanzenliste

Bei der Auswahl der Pflanzen sind die Vorgaben des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen. Dieser hat zum Ziel, dass unter Beachtung der Ausnahmen nach Absatz 1 zumindest in der „freien Natur“ die Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet die Regel ist. D.h. für die Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind Pflanzen aus den **Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken** zu verwenden.

Fachlicher Hintergrund ist der Erhalt der biologischen Vielfalt; neben der zwischenartlichen Vielfalt soll durch diese Regelung auch die innerartliche Vielfalt bewahrt werden. Die genetische Vielfalt als Teil der Biodiversität ist eine Voraussetzung für die Wahrung der Anpassungsfähigkeit von Arten. Durch Rückgriff auf gebietseigenes Material bei Ausbringung können mögliche diesbezügliche Gefährdungen von Ökosystemen, Biotopen oder Arten ausgeschlossen werden.

VORENTWURF

Um den festgesetzten Rückschnitt der Einzelsträucher zu ermöglichen und dadurch Konflikte mit Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zu vermeiden, wurde auf die Auswahl schnittverträglicher Arten geachtet.

Die nachfolgende Pflanzenliste ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Verwendung der hier aufgeführten Arten ist für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen verbindlich:

Einzelsträucher:

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne (1,5-3 m)
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn**
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn**
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen*
Ligustrum vulgare	Liguster*
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche*
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose** (1,5-3 m)
Rosa corymbifera	Heckenrose** (1,5-3 m)
Rosa gallica	Essigrose** (0,5-1,5 m)
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose** (0,5-1,5 m)
Rosa rubiginosa	Weinrose** (1,5-3 m)
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball*

** in Teilen oder ganz giftig*

*** mit Dornen/Stacheln*

4.4.15 Nachrichtliche Übernahme

20-kV-Freileitung

Wie in Kapitel 4.4.5 geschildert, wurden der Wartungsstreifen sowie der erforderliche Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) der Freileitung nachrichtlich übernommen.

Im Schutzstreifen der Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. nur mit der ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung durch die N-Ergie, erfolgen. Dies gilt auch für Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.

Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

VORENTWURF

Sollte wegen einer Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss vorher geprüft werden.

Bei Realisierung eines Bauvorhabens sind die Pläne – vor der Baueingabe – zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind im Lageplan die geringsten Abstände zur Leitungsachse anzugeben.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für Freileitungen und Erdungsanlagen zu beachten.

Staatsstraße St 1066

Die *Bauverbotszone* i.S.d. Art. 23 BayStrWG entlang der Staatsstraße St 1066 gilt beidseitig in einer Breite von 20 m (gemessen ab der Fahrbahnaußenkante). In diesem Bereich sind jegliche baulichen Anlagen (Nebenanlagen, befestigte Flächen, Stellplätze, Werbeanlagen, Einfriedungen, Lagerflächen und sonstigen Anlagen nach der BayBO) unzulässig. Ausnahmen können durch das Staatliche Bauamt auf Antrag ausschließlich für Einfriedungen, Errichtung von Lärmschutzanlagen und die Bepflanzungen erteilt werden.

Die *Baubeschränkungszone* i.S.d. Art. 24 BayStrWG entlang der Staatsstraße St 1066 gilt beidseitig in einer Breite von 40 m (gemessen ab der Fahrbahnaußenkante). In diesem Bereich unterliegen Bauvorhaben der Zustimmung bzw. Genehmigung der Obersten Landesstraßenbaubehörde.

Die vorgenannten Regelungen der Art. 23 und 24 BayStrWG finden gemäß Art. 25 BayStrWG auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keine Anwendung. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage kann daher grundsätzlich auch innerhalb der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone errichtet werden.

Unabhängig hiervon sind die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Einfriedungen, Bepflanzungen sowie mögliche Auswirkungen der Anlage auf den Straßenverkehr, beispielsweise durch Blendwirkungen.

Die geplante Einfriedung der Anlage innerhalb der straßennahen Bereiche ist im weiteren Verfahren mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In der Regel erfolgt die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung in der Bauleitplanung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Dezember 2021). Da sich jedoch die bauliche Nutzung und Erschließung von PV-FFA deutlich von einer Bebauung mit Gebäuden unterscheidet, geben die „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024“ spezifische Anhaltspunkte zur Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-FFA im Sinne des oben genannten Leitfadens.

Wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, das die rechtssichere Errichtung von PV-FFA ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen ermöglicht:

VORENTWURF

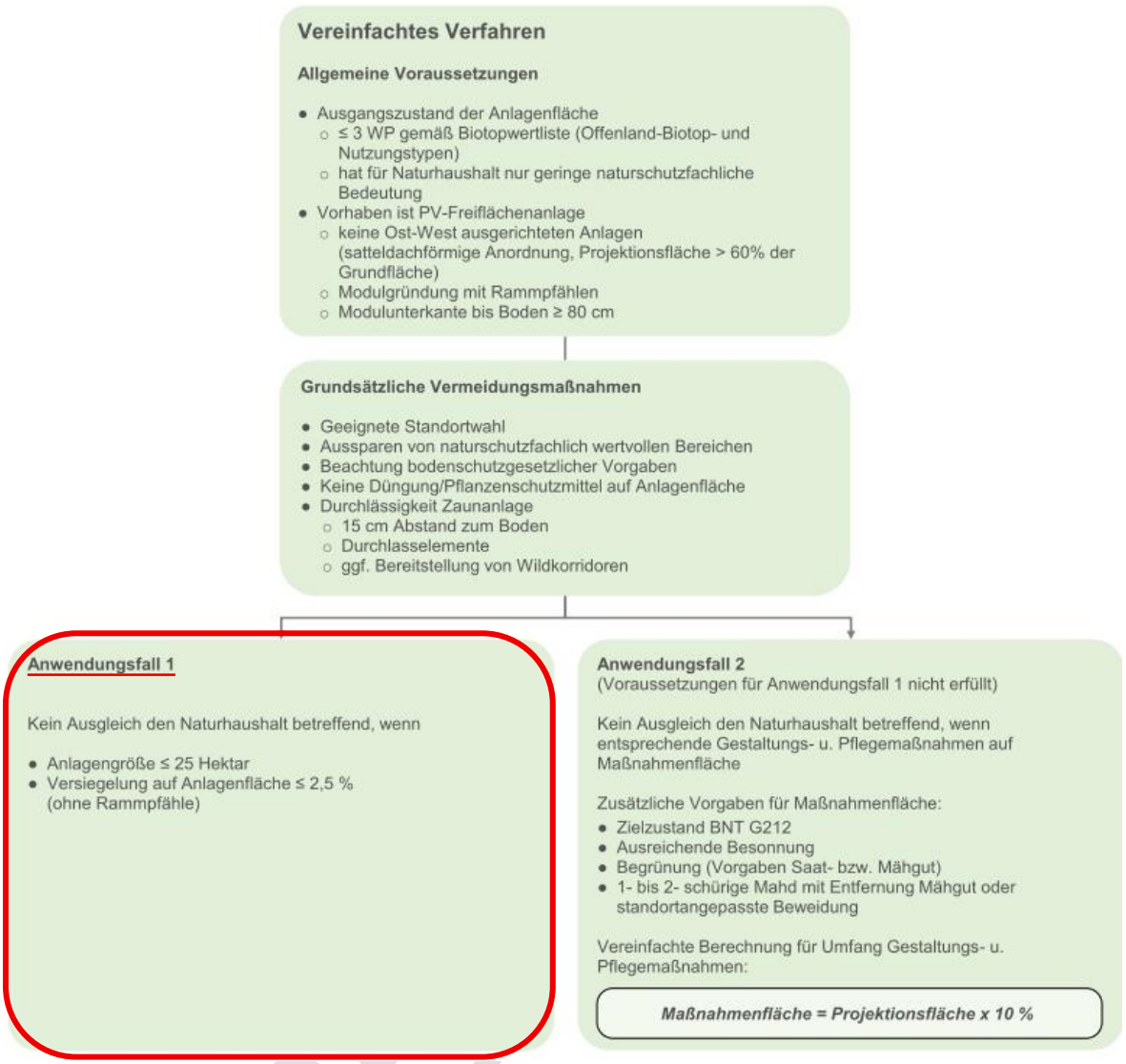


Abb. 10: Übersicht vereinfachtes Verfahren Quelle: Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024. S.6

Nachdem die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden (s.u.), ist eine Realisierung der geplanten PV-Freiflächenanlage **ohne Ausgleich den Naturhaushalt betreffend möglich**. Wo möglich, werden die notwendigen Rahmenbedingungen durch entsprechende Festsetzungen rechtlich verbindlich gesichert (nach § 9 BauGB) oder vertraglich vereinbart (hier nach § 12 BauGB, da der in § 12 geregelte Durchführungsvertrag in Verfahren für vorhabenbezogene B-Pläne den städtebaulichen Vertrag ersetzt, er in § 11 BauGB geregelt ist):

Allgemeine Voraussetzungen		Umsetzung / Sicherung durch Festsetzung im B-Plan (§ 9 BauGB) od. Regelung im Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB)
Ausgangszustand der Anlagenfläche BNT ≤ 3 WP (Offenland)[2]	Ja	Bestand (Acker - A11 – 2 WP)
Ausgangszustand der Anlagenfläche hat für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur geringe naturschutzfachliche Bedeutung *Bewertung anhand:* • *Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft S. 15 in Verbindung mit S. 37 (Anlage 1 Bewertung des Ausgangszustands Liste 1a Einstufung des Zustands des Plangebietes und der Maßnahmenflächen nach der Bedeutung der Schutzgüter mit der Bewertung gering).* • *Umweltbericht Teil B*	Ja	Schutzgut Arten und Lebensräume: gemäß Leitfaden Anlage 1 geringe naturschutzfachliche Bedeutung (intensiv bewirtschafteter Acker) – gemäß UB keine erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Boden und Fläche: gemäß Leitfaden Anlage 1 geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (anthropogen überprägter Ackerboden) – gemäß UB keine erheblichen Beeinträchtigungen; positive Auswirkungen durch Umwandlung Ackernutzung in Dauergrünland mit dauerhaft bewachsener Oberbodenschicht Schutzgut Wasser: Fließgewässer nicht vorhanden, Grundwasser nicht beeinträchtigt - gemäß UB keine erheblichen Beeinträchtigungen, positive Auswirkungen durch Verbot Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie Bioziden, Rodentiziden Schutzgut Klima und Luft: gemäß Leitfaden Anlage 1 geringe naturschutzfachliche Bedeutung (Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen) – gemäß UB keine erheblichen Beeinträchtigungen; positive Auswirkungen durch Einsatz Solarenergie Schutzgut Landschaftsbild: gemäß Leitfaden Anlage 1 geringe naturschutzfachliche Bedeutung (strukturarme Agrarlandschaft), Zonierungskonzept Naturpark geringe Wertigkeit
keine Ost-West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung	Ja	Festsetzung

[2] BNT: Biotop- und Nutzungstypen mit einem Grundwert 3 Wertpunkte Spalte 1 Buchstaebn A, G, O, P, V gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014. (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)

VORENTWURF

und Projektionsfläche > 60% der Grundfläche		
Modulgründung mit Rammpfählen	Ja	Festsetzung
Modulunterkante bis Boden ≥ 80 cm	Ja	Festsetzung
Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen		
Geeignete Standortwahl	Ja	Zonierungskonzept Naturpark
Aussparen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen	Ja	Zonierungskonzept Naturpark Im Bestand keine o amtlich kartierten Biotope, o Bodendenkmäler, Geotope, o Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz
Beachtung bodenschutzgesetzlicher Vorgaben	Ja	gesetzliche Vorgabe; außerdem erwähnt in den textl. Hinweisen und im Umweltbericht (Schutzgut Boden)
Keine Düngung/Pflanzenschutzmittel auf Anlagenfläche	Ja	Festsetzung
Durchlässigkeit Zaunanlage	Ja	Festsetzung
<u>Anwendungsfall 1</u> mit		
Anlagengröße ≤ 25 Hektar	Ja	Planung / Festsetzungen
Versiegelung auf Anlagenfläche ≤ 2,5 % (ohne Rammpfähle)	Ja	Planung / Festsetzungen

5.2 Landschaftsbild

Wie in Kap. 2.3 beschrieben liegt mit dem Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe bereits eine Untersuchung und Bewertung zum Landschaftsbild vor. In der Schutzgutkarte „Landschaft und Erholung“ des Zonierungskonzepts ist das Plangebiet mit einer geringen Wertigkeit des Landschaftsbilds aufgrund der Vorbelastung „Verkehr“ ausgewiesen. Dies entspricht auch der Flächendarstellung im rechtswirksamen FNP/LP (vgl. Kap. 2.2). Darüber hinaus ist das Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht beschrieben und bewertet, mit dem Ergebnis, dass die Eingriffe bzgl. dieses Schutzgutes bei Einhaltung der Eingrünungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen sind.

5.3 Artenschutz

Entsprechend der zusammenfassenden Darstellung im Umweltbericht in den Kapiteln 4.1 und 6.1 wurde zur Sicherung der Anforderungen an den Artenschutz ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien Meßlinger,

VORENTWURF

Flachslanden) erstellt. Gemäß dem Gutachten werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig, für die im vorliegenden Bebauungsplan entweder textliche Festsetzungen getroffen wurden oder die im Durchführungsvertrag vereinbart werden.

5.4 Folgenutzungen nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung

Gemäß des Schreibens „Hinweise zu Folgenutzungen nach Beendigung eine Photovoltaik-Nutzung“ des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Stand Januar 2024 wird im Fall der Errichtung einer PV-FFA auf Grundlage einer gemeindlichen Bauleitplanung bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-FFA eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt. Hierfür wird der Rückbau der Anlage nach der endgültigen Nutzungsaufgabe im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert.

Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen in der Regel wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Für alle potenziellen Folgenutzungen (Wiederaufnahme der Landwirtschaft oder sonstige Folgenutzung) sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten.

6 Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurden dazu die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (= Teil B der Begründung).

7 Das Plangebiet in Zahlen

Fläche	**m² (gerundet)**	**%**
Sonstiges Sondergebiet	26.780	72
Private Grünfläche, Zweckbestimmung Artenschutz	10.430	28
Gesamtfläche Geltungsbereich	**37.210**	**100**

8 Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Weinberg und Vorderbreitenthann (Diplom Biologe Ulrich Meßlinger, Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Mai 2026)

Nürnberg, 19.11.2026

Bearbeitet:
Planungsbüro Vogelsang: Mara Neidlinger, M.Sc.
Landschaftsplanung Klebe: Dipl. Ing. Alice Grosse
in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aurach

VORENTWURF